

Der Freiheitsbegriff und die betriebswirtschaftlichen Gedanken bei Nicklisch

Shinji SUZUKI*

1 Der Freiheitsbegriff bei Kant

Unter »Freiheit« versteht man die Freiheit von Zwang und Beschränkung, die Freiheit von einer Notwendigkeit, das Befreit-Sein von Diskriminierung, die Freiheit, die aus Spontaneität oder Autonomie herrührt, und anderes mehr. Der Freiheitsbegriff, um den es hier geht, ist untrennbar mit der Autonomie der menschlichen Vernunft verbunden.¹ Vernunft wird im allgemeinen Verständnis aufgefaßt als das »Vermögen, auf der Grundlage von Begriffen zu denken«. Ich werde später noch ausführlicher darauf eingehen, hier sei nur erwähnt, daß es um den Grundbegriff der »Idee« geht. Zu sagen, daß die Idee ein Vermögen (etwas zu tun) zur Geltung bringt, bedeutet, daß die Vernunft dieses tut. Bezogen auf das menschliche Handeln ist es nicht die einfache Fähigkeit zum begrifflichen Denken, sondern das Handeln, das durch das Bewußtsein von Pflicht und Sollen geleitet wird. Vernunft schließt auch das Vermögen mit ein, das zu solchem Handeln führt. Wesentlich ist, daß dies mit einem natürlichen Pflichtbewußtsein einhergeht. Man kann also die Vernunft als die »Entscheidung zu einem bestimmten Handeln auf der Grundlage von Pflicht oder Sollen und ein solches Vermögen« bezeichnen. Autonomie versteht man als eine »grundlegende Willensstruktur, bei der der Willen nicht von der Natur des Objekts abhängig, sondern für sich selbst Gesetz ist«. Folglich bedeutet Autonomie der Vernunft, daß »Entscheidungen zum Handeln, die aus einem Bewußtsein von Pflicht oder Sollen resultieren, spontan getroffen werden.« Anders gesagt ist die Autonomie der Vernunft das Fällen eigener Willensentscheidungen - wie bei Kants »kategorischem Imperativ«: »Handle so, daß die Maxime Deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip der allgemeinen Gesetzgebung gelten könne«² - und das dementsprechende Handeln.

Kant zufolge handelt es sich bei jenem »kategorischer Imperativ« genannten Gesetz um einen Satz, der in der menschlichen Gesellschaft objektiv und allgemeingültig sowie praktisch angeboren ist. »Die Autonomie des Willens ist das einzige Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemäßen Pflichten; [...] In der Unabhängigkeit nämlich von aller Materie des Gesetzes (nämlich einem begehrteten Objekte) und zugleich doch Bestimmung der Willkür durch die bloße allgemeine gesetzgebende Form, deren eine Maxime fähig sein muß, besteht das alleinige Prinzip der Sittlichkeit. Jene Unabhängigkeit aber ist Freiheit im negativen [...] Verstande. [...] Also drückt das moralische Gesetz nichts anderes aus, als die Autonomie der reinen praktischen Vernunft, d. i. der Freiheit, und diese selbst ist die formale Bedingung aller Maximen, unter der sie allein mit dem obersten praktischen Gesetze zusammenstimmen können.«³ »Diejenige aber, welche unabhängig von sinnlichen Antrieben, mithin durch Bewegungsursachen, welche nur von der Vernunft vorgestellt werden, bestimmt werden kann, heißt die freie Willkür und [...] wird praktisch genannt. [...] Wir haben ein Vermögen, durch Vorstellungen von dem, was selbst auf entferntere Art nützlich oder schädlich ist, die Eindrücke auf unser sinnliches Begehungsvermögen zu überwinden; diese Überlegungen aber von dem, was in Ansehung unseres ganzen Zustandes bekehrungswert, d. i. gut und nützlich ist, beruhen auf der Vernunft. Diese gibt daher Gesetze, welche Imperativen, d. i. objektive Gesetze der Freiheit sind.«⁴

2 Nicklischs »Rede über Egoismus und Pflichtgefühl«

Heinrich Nicklischs Freiheitsbegriff geht ganz und gar auf das o. g. »Gesetz der Freiheit« von Kant zurück. In seiner »Rede über Egoismus und Pflichtgefühl« untersucht er das Verhältnis der beiden Haltungen und lobpreist Kant: »Wir sind nun frei von dem Wust. Um uns und in uns erhebt sich nun - gewaltiger denn je für das lebende Geschlecht - die Größe Immanuel Kants. Sein Geist ist herabgestiegen zu uns, ist unter uns als Priester der Zeit und als Prophet, ein Wegweiser in die Zukunft.«⁵

»Das Tun des Menschen fließt aus zwei Quellen: Aus dem leiblichen Dasein, dem sinnlichen Ich, und aus dem Pflichtbewußtsein des Menschen. Die Betätigung des Einzelnen zur Pflege des sinnlichen Ich, seiner Neigungen und Begierden, ist Egoismus. In den Rahmen egoistischen Handelns gehört auch das Streben nach Macht um der Macht willen oder, was dasselbe ist, um ihrer Bedeutung für den Streber willen. Auch der Ehrgeiz bestimmt den Willen rein egoistisch, ist durchaus begründet in der Natur des sinnlichen Ich. Er hat zu tun mit Ehren, Ehrungen, Ehrenzeichen, aber nicht mit Ehre. [...] Glücklicherweise bestehen auch reine Beziehungen der Ehrungen und Ehrenzeichen zur Ehre, was freilich, wie wir alle wissen, für erstere von größerer Bedeutung ist als für letztere.«⁶

»Das vollkommenste Ziel des Egoismus ist die Harmonie in der Befriedigung der sinnlichen Bedürfnisse: Glückseligkeit. Dieses Ziel ist nicht vollständig zu erreichen, ohne eine gegenseitige Beschränkung des egoistischen Strebens der Einzelnen.«⁷ Mit diesem Prozeß, daß Menschen - um Bedürfnisse in Harmonie mit der Allgemeinheit zu befriedigen und so glücklich zu werden - sich gegenseitig in ihren Bedürfnissen einschränken müssen, ist die »Pflicht« eng verbunden.

Zum Begriff der »Pflicht«, den er als Gegensatz zum Egoismus auffaßt, äußert sich Nicklisch folgendermaßen. »Aber selbst auf der Höhe der Entwicklung führt der Egoismus in seinem Wesen nicht über das Ich hinaus. Zu einem größeren Ganzen, des Glied das Ich ist, hat er keine unmittelbaren Beziehungen. Menschliche Gemeinschaft, wie auch der Staat gilt ihm nur, soweit durch sie die Harmonie in der Befriedigung seiner Bedürfnisse gefördert wird. [...] Aus der Tatsache, daß der Egoismus den Menschen nicht über sich hinauszuführen vermag, ergibt sich für ihn die Unmöglichkeit der Opferung, der Hingabe für etwas außer ihm, ohne Rücksicht auf Leib und Leben auch, wenn die zu vollführende Tat es erfordert. Dem Egoisten steht an der Stelle solcher Opferung als gewaltsames Ende der verzweiflungsvolle Zusammenbruch seines eigenen Wesens.«⁸

Dem Egoismus ist das Pflichtgefühl in seiner Wirkungsweise entgegengesetzt. »Der Begriff der Pflicht schließt alle Neigungen von der Unmittelbarkeit des Einflusses auf den Willen aus. Die Handlung, die Pflicht ist, hat in ihrem Ursprung nichts gemein mit Neigungen und Begierden, sie folgt aus der Übereinstimmung des Willens mit dem moralischen Gesetze. Im Begriff der Pflicht ist kein Raum für Egoismus.«⁹ Das gilt für jeden einzelnen Menschen sein Leben lang. Das Handeln eines jeden Menschen muß in dem, was in Bezug zur Gesamtheit steht, von diesem Verhältnis geprägt sein. Das Wesen eines solchen Pflichtgefühls »offenbart sich aber darin, daß sie das reinste Verhältnis des Einzelnen zum Ganzen in sich begreift und ausdrückt.«¹⁰ Wie auch Kant schrieb, ist der Willen nicht frei, wenn nicht eine Pflicht existiert im Raum zwischen der Gesamtheit der verschiedenen Ziele und dem menschlichen Dasein. Durch die Existenz des Pflichtgefühls wirkt die Menschlichkeit in den Beziehungen zwischen uns allen. Das ist das tiefste Wesen der Pflicht. Jenes Pflichtgefühl ist es auch, das die Menschen veranlaßt, Opfer zu bringen. Der heilige Egoismus ist »nicht [...] das sinnliche Ich, sondern auch [...] ein anderes, [...] ein Ich, das erfüllt ist von Pflichtbewußtsein und

Pflichtgefühl.“¹¹ Wenn das so ist, lohnt es sich, darüber gründlich nachzudenken.

Kants kategorischer Imperativ lautete: »Handle so, daß die Maxime Deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip der allgemeinen Gesetzgebung gelten könne!« Nicklisch hat den Begriff der Willensmaxime des einzelnen Menschen (die Kant im Sinn des Handlungskriteriums für den einzelnen Menschen auffaßt, von allgemeinen moralischen Gesetzen unterscheidet und als 'Regel für das individuelle Handeln' und als 'objektives Prinzip der Bestimmung von Handlungen' auffaßt) als »Selbst“ oder »Egoismus“ und das »Prinzip der allgemeinen Gesetze“ als »Pflichtbewußtsein“ bezeichnet. In seinem Werk »Der Weg aufwärts! Organisation“ wird der erste Begriff verändert hin zu »Freiheit“ (im engeren Sinn) und der zweite Begriff hin zu »Bindung von Gesamtheit“. Diese beiden zusammengehörigen Begriffe bilden den wahren »Freiheitsbegriff“ und das für die Menschen immer gültige »Gesetz der Freiheit“. Dieses entspricht genau dem Kantschen »kategorischen Imperativ“ bzw. dem »moralischen Gesetz“. Die starke Betonung des Pflichtgefühls ist ein Ausdruck dafür, daß Nicklisch sich der Situation des damaligen deutschen Staates, in der die Erziehung zum »Gemeinsinn“ als eine wichtige Aufgabe galt, bewußt war. In »Der Weg aufwärts! Organisation“ kommt Kants Name so gut wie gar nicht vor, aber in der »Rede über Egoismus und Pflichtgefühl“ werden seine Äußerungen oft zitiert. In dieser Rede entsprechen Nicklischs Ansichten denen von Kant. Ja man kann sogar sagen, Kants Gedanken wurden von Nicklisch nur mit seinen eigenen Worten ausgedrückt. Nicklisch hat als die formellen Prinzipien, die mit der Organisation von Staat, Gesellschaft und Unternehmen sowie mit deren Erhalt und Weiterführung verbunden sind, die unvergängliche Wahrheit des Kantschen »kategorischen Imperativs“ und des »Gesetzes der Freiheit“ anerkannt.

3 Der Freiheitsbegriff bei Nicklisch

Nicklisch sieht als das Wesen des Menschen seinen Geist an und folgt damit Kant. Das ist besonders beim »kategorischen Imperativ“ der Fall, den Nicklisch als etwas bezeichnet, »der das geistige Wesen sich behaupten läßt über das Bestehen dessen hinaus, das an uns und in uns vergänglich ist.“¹² Der Mensch muß sich von selbst (oder, in Kantscher Tradition, durch seine Vernunft) bewußt sein, daß er Geist ist. »In diesem Bewußtsein weiß sich der Mensch mit der Menschheit und durch diese mit sich selbst und mit allen anderen Menschen verbunden. Er weiß sich in ihm Glied und Ganzes zugleich, Ganzes, das Menschheit ist, und Glied der Menschheit. [...] Das Selbsttätig sich seiner selbst bewußt sein des Geistes in das Gewissen.“¹³ »Freiheit“ definiert Nicklisch - wieder unter Bezug auf Kant - folgendermaßen:

Freiheit ist nicht jener Zustand, in dem das Individuum zur Befreiung von allen Ketten und zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse ungeniert sein Ego zeigt. Gewissenlose Menschen stehen außerhalb der Menschheit, sind aber deswegen nicht freier - im Gegenteil. Freiheit ist, dem Gewissen zu folgen und willentlich zu handeln. Gerade dieses Handeln bedeutet menschliche Freiheit. Da der Mensch ein Gewissen hat, ist er in dem Maße frei, in dem es sich bei ihm zeigt. Also ist Freiheit, auch wenn sie durch das organische Ganze eingeschränkt wird, umso mehr das freiheitliche, willentliche Handeln des Individuums, das seine Verantwortung gegenüber der Gesamtheit wahrnimmt. Anders gesagt: Der »heilige Egoismus“ schließt in sich die Pflicht gegenüber der Gesamtheit ein; während Freiheit auch Bindung bzw. Beschränkung, also das Übernehmen von Verantwortung gegenüber der Gesamtheit, bedeutet.

4 Das »Gesetz der Freiheit“ als Prinzip der Bildung von Organisationen

Nach Nicklisch ist das Gewissen der Ursprung der Freiheit. Da der Mensch als solcher entsprechend seinem

Gewissen seine verschiedenen Bedürfnisse einschätzt und Entscheidungen trifft, also seinen Willen behauptet, wird dies in Anlehnung an Kant als »Gesetz der Freiheit«, »Gesetz des Gewissens« und »Gesetz des Geistes« bezeichnet. Weiterhin benennt Nicklisch dieses Gesetz als das im menschlichen Bewußtsein verankerte »Gesetz der Zwecksetzung«¹⁴

Aus dem Gesetz der Freiheit leiten sich bei einer Projektion auf die Außenwelt zwei sekundäre Gesetze ab, die konkrete Gesetzmäßigkeiten bei der Bildung von Organisationen darstellen: das »Gesetz der Gestaltung« (d. h. das Gesetz von Einung und Gliederung) sowie das »Gesetz der Erhaltung« (ein ökonomisches Gesetz). Ersteres besagt, daß der Mensch in einer Organisation eine (eigene) Gesamtheit darstellt und gleichzeitig einen Platz als Teil einer darüber hinausgehenden großen Gesamtheit einnimmt. Bringt man diese Aussage in Zusammenhang mit der Art der Beteiligung an einer Organisation, so bedeutet die Einung (Herstellung der Gesamtheit), daß alle Individuen ungeachtet der beruflichen Stellung »direkt« an der Organisation beteiligt sind. Die Gliederung (Gliedercharakter) weist darauf hin, daß die Menschen durch ihre berufliche Stellung an der Organisation »indirekt teilhaben«. Beide Seiten existieren gleichzeitig. Diese Gesetze sind auch auf Ziele oder Pflichten anwendbar. Folglich muß die Aufteilung der Zwecke nicht nur einfache Aufteilung, sondern auch eine Arbeitsaufteilung sein, die die aufgrund der Arbeitsteilung zersplitterte Arbeit zusammenführt und die Gesamtheit erhält, darüber hinaus auch für das Erreichen der gemeinsamen Ziele möglichst wirksam ist. Diese Auffassungen Nicklischs entsprechen in ihrer Wichtigkeit der »Pflichterfüllung« in der Gegenwart. So wurde es erstmals möglich, die vereinzelte Arbeit wieder zusammenzuführen und die zersplitterten Ziele wieder organisch zu vereinigen. Auch bezüglich der Beteiligung der Individuen an der Organisation wurde durch die gleichzeitige Bildung von Glied und Gesamtheit ein erfolgreiches Funktionieren der Organisation als Ganzes möglich. Die Verbindung von individuellen Zielen und Pflichtinhalten zu einem Ganzen ermöglicht auch im Geistigen ein klares Selbstbewußtsein.¹⁵ Der Sinn all dessen ist folgender:

Die Angestellten der Unternehmen sollen unter diesen Voraussetzungen Ausbildung und Übungen absolvieren, um an diese Prinzipien zu glauben und sie in ihrem Bewußtsein zu verankern.

Nun hat aber die »indirekte Beteiligung« die Tendenz, leicht zur Umsetzung der »Logik der Effizienz« zu führen. Folglich muß man beachten, daß die »direkte Beteiligung« zusätzlich eine möglichst mildernde Rolle spielt.

Wenn das »Gesetz der Gestaltung« die räumliche Projektion des Gesetzes der Freiheit ist, so ist das »Gesetz der Erhaltung« seine zeitliche Projektion. Es besagt, daß zur Erhaltung einer Organisation, die sich entsprechend dem »Gesetz der Gestaltung« gebildet hat (was natürlich den Menschen einschließt), wirtschaftlichen Grundsätzen folgend Betriebserträge erzielt werden. Diese werden dem Ausmaß der Beteiligung des Einzelnen entsprechend »gerecht« verteilt. Diese beiden Gesetze bilden die zwei Seiten einer Medaille, entspringen sie doch beide dem Gesetz der Freiheit. Folglich ist in einer Organisation für den Menschen das Gesetz der Freiheit der höchste geltende Grundsatz. Es schließt nicht nur das Gesetz der Gestaltung, sondern auch das Gesetz der Erhaltung, also ein ökonomisches Gesetz über Ertragserzielung und -verteilung, mit ein. Die sich so organisierenden Menschen »brauch[en] Menschenkenntnis, auch Kenntnis der naturgesetzlichen Zusammenhänge und Erfahrung, wie durch Zwecksetzung und Gestaltung von Zweckgründen in diese eingegriffen werden kann.«¹⁶

Für Nicklisch hat nicht ein Unternehmen an sich eine gesellschaftliche Daseinsberechtigung, sondern erst dann, wenn es den Menschen für ihr Leben nützt. Er sieht das vordringliche Ziel der

Betriebswirtschaftslehre in der Erhaltung der »ursprünglichen« Betriebe, für ihn die Haushalte. (Diese Ansicht basiert auf der These, daß der Ort, an dem die Menschen leben, die Familie bzw. ihr Haushalt ist.) Deshalb betrachtet er die Unternehmen, welche die Güter für die Haushaltungen bereitstellen, als »abgeleitete Betriebe«. Zum Weiterbestehen der Haushaltungen sei das Weiterbestehen der »abgeleiteten Betriebe« unabdingbar. Für einen glatten Wertumlauf im Unternehmen und die Führung der Unternehmen als Betriebsgemeinschaft auf der Grundlage des »Gesetzes der Freiheit« ist eine »gewissenhafte Verwaltung« notwendig. Sie beinhaltet - wie auch C. Z. Barnard Jahre später bemerkt - u. a. die Festlegung gemeinsamer Ziele, eine Kommunikation, die auch Nuancen in den Gefühlen der Beschäftigten erfaßt, und den Willen zur Arbeit.

Mit der Konzeption der »Betriebsgemeinschaft« legt Nicklisch großen Wert auf das »Leben« der Menschen. Seine Entscheidung, den Menschen in einer organisierten Gesellschaft schließlich und letztendlich nicht als »Mittel (zum Zweck) bzw. als Werkzeug« zu sehen, sondern seine »gestalterische Rolle« zu betonen,¹⁷ hat u. a. in Europa (und dabei besonders im deutschsprachigen Raum) viele Anhänger gefunden. Zu denen, die sich dem Gedanken anschlossen, gehören E. Loitlsberger und W. Staehle. Ihre wissenschaftliche Ausrichtung wird auch als »neo-normative Betriebswirtschaftslehre« bezeichnet.¹⁸

4 Kant, Nicklisch, Drucker

P. H. Drucker äußert sich zum Begriff »Freiheit« etwas folgendermaßen: Freiheit sei nicht Freiheit irgendwovon, sondern sie bedeute eine Wahl mit Verantwortung, sei mehr Pflicht als Recht. Sie sei nichts anderes als die Wahl einer von zwei Möglichkeiten - ob man etwas tut oder unterläßt, ob man dieses oder jenes macht, ob man an dieses oder etwas anderes glaubt. Freiheit sei nicht Lösung, sondern bedeute Verantwortung. Kein Spaß, sondern eine Pflicht, die der Mensch zu erfüllen habe. Der Mensch entscheide nicht nur sein gesellschaftliches Handeln, sondern auch sein persönliches, und trage dafür Verantwortung. Das bedeutet, der Mensch sei verantwortlich für seine Willensbildung.¹⁹

In Druckers Auffassung von Freiheit wird der menschlichen Willensbildung eine Verantwortung zugewiesen, die Pflicht und Sollen dem Ganzen gegenüber bedeutet. In diesem Sinn sind Freiheit und Verantwortung eigentlich untrennbar miteinander verbunden. Bei Kant, der davon ausgeht, daß der Mensch ein vernünftiges Wesen ist, wird die Autonomie der eigenen Entscheidungen als Freiheit bezeichnet.

Drucker zufolge hat dieses Denken »eine der Hauptströmungen in den modernen Diskursen über die Menschen begründet und bildet eine der philosophischen Grundlagen bei der Betrachtung solcher Phänomene wie Moral, Ethik und Jura.«²⁰ Auch Barnard meint: »Die Vorstellung vom freien Willen des Menschen wird auch erklärt aus der persönlichen, juristischen und moralischen Verantwortung. Sie ist notwendig, um das Gefühl eines autonomen Charakters zu erhalten. Wenn man dieses Gefühl nicht hat, so bedeutet das auch einen Mangel an Anpassungsfähigkeit an das gesellschaftliche Leben.«²¹ Druckers Freiheitsbegriff von der »Verantwortung der Wahl«, Barnards grundlegendes Verständnis von der »Verantwortung des freien Willens« sowie seine Auffassungen von der »Einheit von Individualismus und Bezug auf das Ganze«²² haben den gleichen Inhalt wie Kants kategorischer Imperativ und entsprechen auch Nicklischs Gedanken. Die Verbindung zwischen Barnard, Kant und Nicklisch ist aus der Literatur allein nicht ersichtlich; Drucker, der ja Deutscher ist, wurde von den deutschen Idealisten Kant und Hegel stark beeinflusst, auch wenn das anhand der Schriften noch nicht nachgewiesen ist.

Drucker vertritt die Meinung, »Freiheit ist der organisatorische Grundsatz des gesellschaftlichen Lebens. Für jede Art von Gesellschaft ist es möglich, Freiheit einen organisatorischen Grundsatz zu nennen. Nur wenn eine Gesellschaft so organisiert ist, daß die Freiheit eine ihrer Grundüberzeugungen bildet, ist sie frei. Der gesellschaftliche Entscheidungsspielraum muß so aufgebaut sein, daß er auf den Entscheidungen des Verantwortung tragenden Individuums beruht.«²³ Auch Drucker begreift - wie Kant und eben auch Nicklisch - die Freiheit als praktische Vernunft.

Drucker »fordert, daß in den Unternehmen neben der Erzielung ökonomischer Erträge die Würde des Menschen gewahrt und gestärkt werden solle.«²⁴ Auch Nicklisch vertritt die These, daß ein freiheitliches Organisationsprinzip notwendig sei, damit neben der Erzielung wirtschaftlicher Erträge gleichzeitig ein Zustand geschaffen wird, in dem die Menschen auch als geistige Wesen existieren können. Drucker sieht als Zweck des Betriebes die »Schaffung von Kunden« an und begreift das Unternehmen als Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kunden. Gleichermaßen tut das Nicklisch, wenn er sagt: »Alles Organisieren beginnt mit Bedürfnissen und endet mit Bedürfnisbefriedigung. So ist der bedürftige Mensch, wirtschaftswissenschaftlich gesprochen: der Konsument, das Alpha und Omega alles Organisierens und aller Organisation.«²⁵ Die Auffassungen der beiden Autoren bezüglich der Unternehmen stimmen also größtenteils überein. Drucker legt Wert auf das »Zielmanagement« und die »Selbstkontrolle« und verwendet als räumliche Projektion des Freiheitsbegriffs den Begriff der »Wahlverantwortung«, die sehr der Auffassung von der »Arbeitsteilung« bei Nicklisch entspricht. Bei beiden Autoren bildet die »Gewinnerzielung« ein wichtiges Element, weil nur dadurch die Unternehmen weiter existieren und ihren Beitrag zur Bedürfnisbefriedigung der Menschen leisten können.

Nicklisch äußert sich über die Organisation zur Erzielung der Betriebserträge folgendermaßen: »Wenn mehrere oder gar viele Menschen als Betreibende in einem Felde oder einer Feldergruppe stehen, handelt es sich nicht um die Erweiterung oder Verstärkung des Organismus eines einzelnen, sondern einer Gemeinschaft (Gesamtheit).«²⁶

Kommt es dazu, dann wird die »Gesamtheit« des Menschseins verzerrt. Weiter oben wurde bereits auf die von Nicklisch betonte »direkte Teilnahme« eingegangen; diese Gedanken finden sich auch bei Drucker, von dem der Begriff der »Fabrik-Gemeinschaft« stammt. Wie allgemein bekannt ist, besagt er, daß den Beschäftigten ihre soziale Stellung und Funktion gesichert wird und daß sie als Bürger und Menschen an der Organisation teilhaben, daß die »Fabrik-Gemeinschaft« die Funktion erfüllt, die Freiheit zu verwirklichen. Dann wird es möglich, »unternehmerische Haltung« auszubilden, und die Vereinheitlichung und damit Bildung der Organisation wird indirekt erreicht. Druckers Pflicht zur »Selbstverwaltung der Fabrik-Gemeinschaft« dürfte soweit Allgemeinwissen sein, daß darauf nicht ausführlich eingegangen werden muß. Zu ergänzen ist, daß zu den von Drucker aufgeführten Punkten die Überzeugung gehört, es sei notwendig, in einer Organisation die Individuen als Einheit zu behandeln. Diese Auffassung bildet einen Grundstein seines »Freiheitsbegriffs«.

5 Idee, Ethik und Moral

Unter Moral - betrachtet vom Gesichtspunkt eines gesellschaftlichen Phänomens und der sozialen Wirklichkeit - versteht man »ein System von Kriterien und Regeln, die in einer bestimmten Gesellschaft das Verhalten von Individuen und das Verhalten von Mitgliedern dieser Gesellschaft untereinander bestimmen und die innerhalb der Gruppe bzw. allgemein anerkannt sind.« Denkt man über Moral nach als ein Kriterium,

das auf das Bewußtsein und den Willen der Menschen wirkt, so kann man sie definieren als »System von Normen und Handlungsrichtlinien, die allgemein und bedingungslos als angemessen betrachtet werden.« Von welchem Standpunkt man es auch betrachtet, Moral bedeutet ein »System gegenwärtiger Handlungsregeln, -bestimmungen und -normen« bzw. »allgemein anerkannte, weiter geltende Normen.« Unter Ethik versteht man ein Prinzip, das mit der Moral in Zusammenhang steht, bzw. eine Philosophie der Moral, die auf dem Prinzip oder Gesetz einer allgemeinen Moral basiert, oder eine moralische Theorie der Intention vom Prinzip. Kurzum, Ethik bedeutet, daß man die Pflicht hat zu prüfen, ob die Moral in ihrem eigentlichen Sinn richtig oder falsch ist.

»Idee« meint den »Vernunftbegriff«, i. e. »das metaphysische Prinzip oder Ideal, das die Wirklichkeit in Bewegung setzt« und einen Wert hat, der über allgemeine Erfahrungen oder die Wirklichkeit hinausgeht. Sie wird nicht Gegenstand der Erkenntnis durch den Verstand, die Idee »ist die Form, in der das Vernunftbewußtsein das System und die höchste Einheit des Verstandesbewußtseins begreift« und »regulatives Prinzip« (Kant).

Folglich ist die »Betriebsidee« ein »metaphysisches Prinzip, das den verschiedenen Handlungsrichtlinien und Tätigkeiten in einem Betrieb höchste Einheitlichkeit und System verleiht.« »Betriebsidee« ist ein Begriff, der aus der Ethik (der Betriebsethik) entstanden ist. So kommt es, daß sich daraus eine konkrete Betriebsmoral ableitet. Ethik und Idee sind mit der menschlichen Vernunft eng verbunden. Diese wiederum kann man mit Kants kategorischem Imperativ klar ausdrücken. Da die Betriebswirtschaftslehre von Nicklisch auf dem kategorischen Imperativ basiert, hat man sie auch ethische oder normative Betriebswirtschaftslehre genannt.

Kants »kategorischer Imperativ« ist ein »rein formelles Prinzip«. Um ihn also praktisch anzuwenden, muß man ihn historisch, gesellschaftlich oder in der jeweiligen Situation konkretisieren und ihm seinen wirklichen Sinn verleihen. Genau das gleiche gilt für Nicklischs »Gewissen« und »Gesetz der Freiheit«. Bei den Begriffen »Arbeitsteilung«, »Verteilung der Betriebserträge« und »direkte Beteiligung« hat er es selbst versucht; doch sie sind nichts weiter als reine »Idealformen« und praktisch-methodisch (theoretisch) unzureichend. Um den Kantschen kategorischen Imperativ und die darauf beruhenden Gedanken von Nicklisch praktisch in breitem Maß zum Leben zu erwecken, um die Betriebsidee so zu konkretisieren, daß sie der Wirklichkeit entspricht, und um die darauf aufbauende Betriebsmoral zu etablieren, ist es in der gegenwärtigen Situation wohl am passendsten, einen »vernünftigen Dialog« zu führen. (Das heißt, einen Dialog, bei dem man zwar seinen Standpunkt und seine Subjektivität hat, diese aber nicht überbetont, sondern eine Situation schafft, in der das Einzelne und gleichzeitig die Gesamtheit entsteht.) Folgendes sind die Grundsätze eines »vernünftigen Dialogs«:²⁷

1. eine grundlegende Einstellung, daß das Problem im Dialog gelöst werden soll, vertreten;
2. dem Dialogpartner zuhören und den Grundsatz gegenseitiger Akzeptanz und gegenseitiger Kritik bejahen;
3. nicht ausschließlich auf seinem Standpunkt beharren;
4. nicht zum eigenen Vorteil auf die Autorität anderer zurückgreifen;
5. nicht den Dialogpartner mit Dogmen oder Vorurteilen überzeugen bzw. nicht mit Zwang oder Druck argumentieren oder handeln;
6. Begriffe, die im Dialog verwendet werden, so definieren und festlegen, daß alle Beteiligten das gleiche Verständnis dieser Begriffe haben;
7. die Grundlagen der eigenen Behauptungen so formulieren, daß sie klar und deutlich sind;
8. im Dialog Argumente und ihre Begründung so allgemein formulieren, daß alle Teilnehmenden sie nachvollziehen können.

* Dieser Beitrag ist der Aufsatz, der »der Freiheitsbegriff und die betriebswirtschaftlichen Gedanken von Nicklisch« in »die Meister in der Betriebswirtschaftslehre«, herausgegeben von der akademischen Gesellschaft für die Betriebswirtschaftslehresgeschichte, Verlag Bunsindo, 1995, verbessert und in Deutsch geschrieben worden ist.

- ¹ „Wörterbuch der Philosophie“, Verlag Heibonsha, Tôkyô 1971, S. 621-622, 729, 1462. Zu „Idee“ siehe auch S. 1470. Die „Bestimmung der philosophischen Begriffe“ im weiteren Verlauf basiert zu großen Teilen auf diesem Wörterbuch.
- ² Kant, I., Kritik der praktischen Vernunft, Suhrkamp, Frankfurt, S. 140.
- ³ Kant, I., Kritik der praktischen Vernunft, Suhrkamp, Frankfurt 1982, S. 144.
- ⁴ Kant, I., Kritik der reinen Vernunft, Band 2, Suhrkamp, Frankfurt 1982, S. 675.
- ⁵ Nicklisch, H., Rede über Egoismus und Pflichtgefühl, in: Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 1915, Heft 5, S. 102.
- ⁶ Nicklisch, H., Rede über Egoismus und Pflichtgefühl, in: Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 1915, Heft 5, S. 102.
- ⁷ Ebenda.
- ⁸ Ebenda.
- ⁹ Nicklisch, H., Rede über Egoismus und Pflichtgefühl, in: Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 1915, Heft 5, S. 102.
- ¹⁰ Ebenda.
- ¹¹ Nicklisch, H., Rede über Egoismus und Pflichtgefühl, in: Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 1915, Heft 5, S. 103.
- ¹² Nicklisch, H., Der Weg aufwärts! Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1922, S. 46.
- ¹³ Nicklisch, H., Der Weg aufwärts! Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1922, S. 17.
- ¹⁴ Nicklisch, H., Der Weg aufwärts! Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1922, S. 44.
- ¹⁵ Vgl. Nicklisch, H., Der Weg aufwärts! Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1922, S. 92.
- ¹⁶ Nicklisch, H., Der Weg aufwärts! Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1922, S. 94.
- ¹⁷ Hayasaka, T., Datsu jinji kanri [De-Personal-Verwaltung], Nihon seisansei honbu, 1970, S. 15-16.
- ¹⁸ Vgl. Suzuki, S., Keiei keizaigaku no riron to rekishi [Theorie und Geschichte der Betriebswirtschaftslehre], Verlag Bunshindô, Tôkyô 1987, Kap. VIII.
- ¹⁹ Der Autor bezieht sich auf: Mito, Drakkâ [Drucker], Verlag Bunshindô, Tôkyô 1971, und Mito, Jiyû to hitsuzen [Freiheit und Notwendigkeit], Verlag Bunshindô, Tôkyô 1979.
- ²⁰ Tashiro, Y., Sangyôjin no mirai (japanische Übersetzung von: Drucker, P. F., The Future of the Industrial Man), Verlag Miraisha, Tôkyô 1965, S. 67-70.
- ²¹ Yamamoto et al, Keieisha no yakuwari (japanische Übersetzung von: Barnard, C. I., The Functions of the Executive), Verlag Daiamondosha, Tôkyô 1973, S. 14.
- ²² Mit „Bezug auf das Ganze“ wurde der Terminus „zentai shugi“ wiedergegeben, der im Japanischen soviel wie „Totalitarismus“ bedeutet. Da der Totalitarismusbegriff aber mit politischen Implikationen behaftet ist, die offensichtlich nicht gemeint sind, wurde nicht wörtlich übersetzt.
- ²³ Tashiro, Y., Sangyôjin no mirai (japanische Übersetzung von: Drucker, P. F., The Future of the Industrial Man), Verlag Miraisha, Tôkyô 1965, S. 139.
- ²⁴ Mito, T., Drakkâ [Drucker], Verlag Bunshindô, Tôkyô 1971, S. 152.
- ²⁵ Nicklisch, H., Der Weg aufwärts! Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1922, S. 50.
- ²⁶ Nicklisch, H., Der Weg aufwärts! Organisation, 2. Aufl., Stuttgart 1922, S. 58.
- ²⁷ Ich habe mich zu diesem Punkt bereits mehrfach geäußert. Vgl. dazu das o. g. Werk (i. e. „Keiei keizaigaku no riron to rekishi [Theorie und Geschichte der Betriebswirtschaftslehre]“) und Gendai kigyô keiei to rinri [Management und Ethik des Unternehmens in der Gegenwart], Verlag Bunshindô, Tôkyô 1992, sowie viele andere Aufsätze.

ニックリッシュの自由概念と経営経済思想

Der Freiheitsbegriff und die Betriebswirtschaftlichen Gedanken bei Nicklisch

鈴木 辰 治

自由の概念規定には、強制・桎梏・貧困からの自由、法則への自由、自発性・自律性の自由、等々種々なるものがあるが、その根源は人間の尊厳、つまり人間性の尊重・重視と密接に関連している。ドイツの経営経済学、特にハインリッヒ・ニックリッシュを始祖とする規範的経営経済学において、自由概念はその科学を編成する中核的な原理であった。ニックリッシュの自由概念は、ドイツの観念論哲学者であるカント (I.Kant) の「義務論」としての「定言的命令」、すなわち「汝の意志の格率が、常に同時に普遍的立法の原理として妥当するように行為せよ」という令法に依拠している。ニックリッシュはカントの考え方を継承して1915年の講演「エゴイズムと義務感」において、「自由の根源はエゴイズムにある。だが、自己のエゴイズムは他の人びとのエゴイズムを同様に認めて初めて神聖なエゴイズムになる。自由は（全体の）拘束があって真の自由となる。個と全体を同時に生かし、伸長させることが重要である。このことはあらゆる人間生活にとって不変的である」といって、この命題を経営経済学・経営（企業）組織に適用しようとした。このような考え方に関しては基本的にはまったく異論はない。

ドイツ人で、日本でも高名なアメリカの経営学者ドラッカー (P.F.Drucker) もこのような自由概念が経営組織の原則にならなければならないと。従業員と企業、企業と国家が同時に伸長しなければならないという。ニックリッシュと同様の主張がドラッカーの根底にあった。ニックリッシュやドラッカーの自由概念は、普遍的妥当性と実践適用可能性をもっているが、形式的原理・抽象的原理であるから、それを経営の個々の実践に適用するには、より具体的原則、つまり管理原則として確立しなければならない。その手法が構成主義哲学・科学論でいうところの「理性的対話・超主観的対話」である。本稿はそれに関してもおおよそ論究している。

本稿は、主としてカント、ニックリッシュ、ドラッカーの所説に基づきながらも、それらの不備な点を補正して、「人間尊重の経営経済学」を確立する糸口を提示しようとするものである。